

# AGCK FÜR GUTE ÖKUMENE IN DER SCHWEIZ



## Statuten

1. Januar 2016

### Präambel

Im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, Retter der Menschen, Haupt der Kirche und Herr der Welt, besteht eine Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH).

Sie will die in Jesus Christus begründete und bestehende Einheit der Kirchen auf der Grundlage der Heiligen Schrift bezeugen, ihrer Erfüllung dienen und die Zusammenarbeit der Kirchen im Geist der Charta Oecumenica fördern, zur Ehre des dreieinen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Diese Arbeitsgemeinschaft wurde am 21. Juni 1971 von den Evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz, der Römisch-katholischen Kirche in der Schweiz, der Christ-katholischen Kirche der Schweiz, der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Schweiz, dem Bund der Baptistengemeinden in der Schweiz und der Heilsarmee in der Schweiz mit dem oben genannten Ziel gegründet.



## **Art. 1: Name, Sitz**

Unter dem Namen

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK.CH)

Communauté de travail des Églises chrétiennes en Suisse (CTEC.CH)

Comunità di lavoro delle Chiese cristiane in Svizzera (CLCC.CH)

Cominanza da lavur de las baselgias christianas en Svizra (CLBC.CH)

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

## **Art. 2: Zweck**

Zu den Aufgaben der AGCK.CH gehören insbesondere:

- Besinnung über Fragen von Glauben und Leben mit dem Ziel der Erklärung und Verständigung,
- Förderung des theologischen Gesprächs unter den Mitgliedkirchen,
- Austausch von Informationen unter den Mitgliedkirchen,
- Beratung über die Möglichkeit der Zusammenarbeit unter den Mitgliedkirchen und Förderung einer solchen Zusammenarbeit,
- Prüfung von Initiativen im Hinblick auf die Verwirklichung der Einheit der Christen,
- Förderung gemeinsamer Aktionen, Werke und Publikationen,
- Vernetzung ökumenischer Initiativen auf nationaler Ebene,
- Vertretung gemeinsamer Anliegen in der Öffentlichkeit,
- Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Mitgliedkirchen,
- Abgeben von Empfehlungen an die Mitgliedkirchen,
- Unterstützung und Vernetzung von kantonalen und regionalen Arbeitsgemeinschaften.



## Art. 3: Zugehörigkeit

1. Die AGCK.CH besteht aus folgenden Kirchen (im Folgenden Mitgliedkirchen genannt):

- Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
- Römisch-katholische Kirche in der Schweiz (vertreten durch die Schweizer Bischofskonferenz)
- Christkatholische Kirche der Schweiz
- Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz
- Bund Schweizer Baptistengemeinden
- Stiftung Heilsarmee Schweiz
- Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- Griechisch-orthodoxe Metropole der Schweiz
- Rumänisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz
- Serbisch-orthodoxe Kirche Diözese von Österreich und der Schweiz
- Church of England – Archdeaconry of Switzerland
- Erzdiözese der Syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien in der Schweiz und Österreich

2. Sie steht weiteren gesamtschweizerisch organisierten Kirchen offen, welche die Statuten der AGCK.CH und die Geschäftsordnung anerkennen.

3. Gesamtschweizerisch organisierten Kirchen, die eine Mitgliedschaft nicht eingehen wollen, kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten der Gaststatus mit beratender Stimme eingeräumt werden. Sie sind im Präsidium nicht vertreten.

4. Gaststatus haben folgende Kirchen :

- Schweizer Union der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Neuapostolische Kirche Schweiz

5. Die kantonalen AGCK entsenden eine/n Delegierte/n mit beratender Stimme.

<sup>1</sup>Am 12.9.2017 hat der VFG – Freikirchen Schweiz Gaststatus in der AGCK Schweiz erhalten.



## **Art. 4: Verhältnis Arbeitsgemeinschaft / Mitgliederkirchen**

Die Mitgliedkirchen behalten ihre volle Unabhängigkeit in Bekenntnis und Lehre, in Gottesdienst und rechtlicher Ordnung.

Für die Mitgliedkirchen bindend sind die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft über deren eigene Organisation, im Übrigen sind nur solche Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft bindend, denen die Mitgliedkirchen durch ihre zuständigen Organe zustimmen.

## **Art. 5: Organisation**

Die Organe des Vereins sind die Plenarversammlung, das Präsidium und die Revisionsstelle. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

## **Art. 6: Plenarversammlung**

1. Zusammensetzung: Die Plenarversammlung setzt sich aus je acht Delegierten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und der Schweizer Bischofskonferenz und aus je zwei Delegierten aller anderen Mitgliedkirchen zusammen.

2. Sitzungshäufigkeit: Die Plenarversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Präsidium einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder der Plenarversammlung kann die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung verlangen.

3. Befugnisse:

- Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedkirchen (Art.3.1 und 3.3),
- Wahl des/der Präsidenten/in (aus den Mitgliedern des Präsidiums),
- Wahl der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums,
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums,
- alle nicht dem Präsidium zugewiesenen Geschäfte.



## **Art. 7: Präsidium**

1. Zusammensetzung: Jede Mitgliedkirche entsendet eine/n Delegierte/n, der Schweizerische Evangelische Kirchenbund und die Schweizer Bischofskonferenz je deren zwei.
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von den sie delegierenden Kirchen ernannt. Sie sollen in kirchenleitender Verantwortung stehen.
3. Befugnisse: Das Präsidium
  - bestimmt die theologischen Arbeitsthemen für Studium und Diskussion,
  - plant gemeinsame Aktionen,
  - koordiniert gemeinsam zu lösende Aufgaben,
  - verabschiedet gemeinsame Stellungnahmen zu aktuellen ökumenischen, gesellschaftlichen und politischen Fragen,
  - verleiht das Oecumenica-Label,
  - koordiniert – wenn es möglich ist – gemeinsame Antworten auf Vernehmlassungsverfahren,
  - verabschiedet Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen,
  - stellt die Traktandenliste für die Plenarversammlung zusammen,
  - führt die Beschlüsse der Plenarversammlung aus,
  - zieht wenn nötig beratende Fachleute bei,
  - ernennt die notwendigen Kommissionen und Experten/innen,
  - wählt den/die Generalsekretär/in und den/die Kassier/in,
  - ist zuständig in personellen Angelegenheiten.

## **Art. 8: Revisionsstelle**

Die Buchführung der AGCK.CH wird durch eine jährlich zu ernennende Revisionsstelle eingeschränkt geprüft.

## **Art. 9: Finanzielles**

Die Betriebsbeiträge werden im Rahmen des Budgets von den Mitgliedkirchen gemeinsam entsprechend ihrer Grösse geleistet.

Jede Mitgliedkirche trägt die durch die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft erwachsenden Kosten selbst.

## **Art. 10: Änderung von Statuten und Geschäftsordnung**

Statutenänderungen (einschliesslich der Aufnahme von neuen Mitgliedern und Gästen) werden durch die Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in zwei Lesungen beschlossen.

Die Geschäftsordnung wird von der Plenarversammlung mit einfachem Mehr genehmigt.



## **Art. 11: Verbindlichkeit des Statutentextes**

Verbindlich ist der deutsche Text der Statuten.

## **Art. 12: Auflösung**

Die Auflösung der AGCK.CH kann an einer ordentlich einberufenen Plenarversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Plenarversammlung am 4. November 2015 in Lausanne beschlossen.  
Sie werden auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Lausanne, 4. November 2015

Namens der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz:

Harald Rein, Präsident      Christiane Faschon, Generalsekretärin